

la conclusion du contrat soit intervenue le 24 janvier 1919. Et, dès lors, il est sans portée juridique pour la perfection du contrat que les parties aient discuté plus tard « les propositions de résiliation » faites par le demandeur. On comprend que ce dernier, qui prétendait être au bénéfice d'un contrat valablement conclu, ait fait de pareilles propositions, mais l'emploi du terme « résiliation » était impuissant à donner vie à un contrat inexistant et pour la Confédération il ne s'agissait et ne pouvait s'agir que d'un arrangement amiable destiné à mettre fin à la discussion.

Quant à la lettre de M. Cailler, du 6 février 1919, elle parle, il est vrai, de l'« exécution d'engagements réciproques », mais elle n'entend par là que confirmer l'état de choses antérieur, exposé plus haut. M. Cailler maintient sa première manière de voir ; il confirme expressément ce qu'il a dit et écrit le 24 janvier, à savoir qu'il ne peut pas se lier si des modifications ne sont point apportées aux clauses rédigées le 8 octobre 1918.

En résumé, ni le document du 8 octobre 1918, ni aucun document signé ultérieurement par la Confédération n'a été remis par elle au demandeur. La volonté de la défenderesse de s'engager n'a donc pas été manifestée envers le demandeur en la forme et par l'acte qui seuls pouvaient constituer la manifestation requise par la loi. Le contrat n'étant par conséquent pas arrivé à chef, la défenderesse n'a jamais été valablement liée et la demande se révèle mal fondée dans toutes ses parties.

Le Tribunal fédéral prononce :

La demande est rejetée.

**43. Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. September 1924
i. S. Davos-Monstein gegen Oberrauch.**

B ü r g s c h a f t : Art. 493 OR. Erfordernis der Angabe eines bestimmten Betrages der Haftung des Bürgen.

A. — Am 16. Mai 1919 stellte der Beklagte, P. Oberrauch, Metzgermeister in Davos, folgende « Bürgschaftserklärung » aus :

« Herr A. Baratelli hat von der tit. Fraktionsgemeinde Monstein eine Partie Holz, im « Litzwald » lagernd, gekauft.

Für richtige Erfüllung der Zahlungsbedingungen, laut Verkaufsbedingungen, erklärt sich der Unterzeichnete gegenüber der tit. Fraktionsgemeinde hiemit ausdrücklich als Bürge und Selbstzahler laut S. O. »

sig. P. Oberrauch. »

Über den Kauf liegt keine Urkunde vor, dagegen findet sich ein weder datiertes, noch unterzeichnetes Schriftstück bei den Akten, betitelt : « Verkaufsbedingungen für das gezeichnete Holz im Litz-Wald (Taxationsmass zirka 420 Fm) », worin anschliessend an die Umschreibung der Bedingungen für den Bezug des Holzes ausgeführt ist : « Auf 1. Dezember 1918 ist eine Anzahlung von 2000 Fr. zu leisten und für den Rest genügende Sicherheit zu stellen. Das Bauholz ist am Mai-markt 1919, das Papier- und Brennholz am 7. Juli 1919 bar zu bezahlen. » Auf der Rückseite dieser « Verkaufsbedingungen » finden sich folgende Bleistiftnotizen :

« 300 m ³	47.75	14,000 - 2000 =	12,000
100 Kfl.	27.75	2,775	2,775. »

Baratelli bezog in der Folge das Holz, leistete jedoch an den Kaufpreis nur die Anzahlung von 2000 Fr. Für den unbestrittenen Restbetrag von 8292 Fr. 45 Cts. betrieb ihn die Verkäuferin erfolglos.

B. — Mit der vorliegenden Klage belangt sie den Be-

klagten als Bürgen auf Zahlung dieser Kaufpreisrestanz nebst 6 % Zins seit 27. Mai 1919. Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage, indem er die Gültigkeit der von ihm eingegangenen Bürgschaft unter Hinweis darauf bestreitet, dass es am Erfordernis der Angabe eines bestimmten Haftungsbetrages gemäss Art. 493 OR fehle. Demgegenüber stellt sich die Klägerin auf den Standpunkt, das Haftungsmaximum sei für den Beklagten im Zeitpunkt der Eingehung der Bürgschaft auf Grund der erwähnten Bleistiftnotizen bestimmbar gewesen. Zudem habe er seine Haftung auch dadurch anerkannt, dass er gegen mehrere Briefe der Klägerin, in denen der Umfang der verbürgten Schuld genau umschrieben war, nie Einspruch erhoben habe. Sodann sei eine ausdrückliche Anerkennung darin zu erblicken, dass er gestützt auf die Bürgschaftsverpflichtung am 5. Juli 1922 im Konkurse des Baratelli eine Forderung von 13,000 Fr. geltend gemacht habe. Eventuell habe er die Klägerin durch Übergabe einer ungültigen Bürgschaftserklärung vorsätzlich und widerrechtlich getäuscht und durch dieses Verhalten insofern geschädigt, als sie ohne die Bürgschaftsverpflichtung früher gegen den Schuldner vorgegangen wäre und Bezahlung hätte erlangen können.

C. — Beide kantonalen Instanzen haben die Bürgschaft mangels Angabe eines bestimmten Haftungsbetrages als ungültig erklärt, das Kantonsgericht von Graubünden mit Urteil vom 29./30. Januar 1924.

D. — Hiegegen richtet sich die Berufung der Klägerin mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Das Schicksal der Klage hängt davon ab, ob die streitige Bürgschaftserklärung den Erfordernissen des Art. 493 OR entspreche. Beide kantonalen Instanzen gehen zutreffend davon aus, dass einerseits die Angabe des Haftungsbetrages zwar nicht notwendig in der Bürgschaftsurkunde selber stehen, wohl aber aus der Be-

zeichnung der verbürgten Schuld hervorgehen muss, und andererseits die Haftungssumme nicht von vorneherein ziffermässig genau bestimmt zu sein braucht, sondern dem Zweck der Vorschrift, den Bürgen vor unüberlegter Eingehung ungeahnt weittragender Verbindlichkeiten zu schützen, Genüge getan ist, wenn der Höchstbetrag der Haftung sich an Hand der in der Bürgschaftsurkunde und im Schuldschein enthaltenen Angaben im Zeitpunkt der Eingehung der Bürgschaft ohne weiteres mit Sicherheit bestimmen lässt, sei es durch eine logische Überlegung oder eine einfache rechnerische Operation (vgl. AS 49 II 378 und dort zit. Entsch.). Erforderlich sind dabei aber Angaben, die nicht bloss objektiv den Höchstumfang der Bürgschaftsschuld ermitteln lassen, sondern speziell den Bürgen ohne Weiterungen in den Stand setzen, sich über Umfang und Höhe der zu übernehmenden Verpflichtung Rechenschaft zu geben. Diesen Anforderungen genügt die in Frage stehende Bürgschaft nicht. Im Bürgschein selbst fehlt jede ziffermässige Begrenzung der Haftungssumme; dagegen wird darin auf die « Verkaufsbedingungen » verwiesen; diese nun enthalten zwar die Angabe des approximativen Gesamtholzquantums, sagen dagegen über den Einheitspreis der verschiedenen Holzsorten nichts aus, sodass der Beklagte auf Grund jenes Taxationsmasses nicht erkennen konnte, auf welchen Maximalbetrag sich seine Haftung belaufen werde. Selbst wenn diese Einheitspreise als bekannt vorausgesetzt werden dürften, wäre ihm die Berechnung des Haftungsmaximums unmöglich gewesen, da nicht ausgeschieden ist, wieviel Holz von jeder Sorte (Bau-, Brenn- und Papierholz) verkauft wurde. Die auf der Rückseite der nicht unterzeichneten Verkaufsbedingungen vorhandenen Bleistiftnotizen, aus denen die Klägerin, in Verbindung mit dem Taxationsmass, auf die Kaufsumme schliessen will, fallen schon deshalb ausser Betracht, weil nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz nicht ermittelt

werden konnte, von wem, wann und zu welchem Zwecke sie hingesetzt worden sind, und die Klägerin insbesondere den Nachweis nicht erbracht hat, dass der Beklagte von diesen Notizen im Zeitpunkte der Eingehung der Bürgschaft Kenntnis hatte. Nach der vom Bundesgericht nicht nachprüfaren Würdigung des Beweisergebnisses durch die Vorinstanz hat die Klägerin auch nicht dargetan, dass der Beklagte auf andere Weise in den Stand gesetzt worden wäre, die Tragweite seiner Verpflichtung zu übersehen. Der Einwand der nachträglichen Anerkennung der Bürgschaftsverpflichtung seitens des Beklagten durch Stillschweigen auf angeblich den Umfang der Haftung umschreibende Briefe der Gemeinde und durch Eingabe einer Forderung von 13,000 Fr. im Konkurse des Baratelli ist vom Kantonsgericht aus zutreffenden Gründen verworfen worden. Den Standpunkt einer dolosen Schädigung seitens des Beklagten durch Übergabe einer ungültigen Bürgschaftsverpflichtung hat die Klägerin mit Recht nicht mehr aufrechterhalten. Ein Berufungsangriff nach dieser Richtung müsste an der nicht aktenwidrigen Feststellung im angefochtenen Urteil scheitern, dass alle Anhaltspunkte für eine Schädigungsabsicht des Beklagten im Sinne von Art. 41 OR fehlen. Aus dem Umstand allein aber, dass jemand ein Rechtsgeschäft abschliesst, das sich nachher wegen Formmangels als ungültig herausstellt, folgt noch keine Haftung aus unerlaubter Handlung, da sonst alle erschwerenden Formvorschriften, die zum Schutze der sich Verpflichtenden aufgestellt sind, illusorisch wären.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 29./30. Januar 1924 bestätigt.

V. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

44. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Juli 1924

i. S. Tschuy frères gegen Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 48 OG: Zivilrechtliche Streitigkeit; Kriterien. Die Bestimmungen des BB vom 6. Dezember 1921 und des BRB vom 12. Dezember 1921 betreffend ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie geben den Privaten keinen privatrechtlichen Anspruch auf Auszahlung von Bundesbeiträgen; ein Streit über die Auszahlung ist öffentlichrechtlicher Natur. Zuständigkeit der Administrativbehörden.

A. — Durch Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1921 gewährte der Bund der schweizerischen Uhrenindustrie zur Erleichterung der Wiederaufnahme ihrer Produktion und der Verwertung ihrer Produkte eine vorübergehende, ausserordentliche finanzielle Hilfe. Zur Durchführung dieser Hilfsaktion wurde dem Bundesrat ein Kredit bis auf 5 Millionen eröffnet. Gemäss Art. 2 BB konnte die Hilfe gewährt werden in Form von Zuschüssen an die Kosten der Produktion oder zum Ausgleich eines Teiles des auf fremden Währungen entstehenden Ausfalles. Die nähere Regelung wurde einem Bundesratsbeschluss vorbehalten, der am 12. Dezember 1921 erlassen worden ist. Danach werden der Uhrenindustrie zum teilweisen Ausgleich des auf fremden Währungen entstehenden Ausfalls Beiträge an die für die Ausfuhr nach valutaschwachen Ländern bestimmten Uhren, Bijouteriewaren, soweit sie mit der Uhrenfabrikation im Zusammenhang stehen, etc. in der maximalen Höhe von 30% ihrer Gestehungskosten gewährt (Art. 1—3). Gemäss Art. 12 BRB steht die Entscheidung über die Gesuche, die bei näher bezeichneten Fachsyndikaten oder Handels-